J. pract.
433
5

8026.

J. pract. 433 S

2852 Jenaris

Djul.

GV:

[Verf.]: Seckendorf,
Christian Adolph.
Frhr. v.

Sollen

DIE ACADEMISCHEN GERICHTE

noch ferner

in der jetzigen Verfassung

gelassen werden?

Floppe fec.

Leipzig. 1799.
in Commission der von Kleefeldschen
Buchhandlung.

A C
Bibl.
Staats.
Land.

DUPL.
BIBLIOTH.
LANDISH.

B. S. B.
MÜNCHEN.

951 T

Tempora mutantur et nos mutamur in illis.

Endlich hat einer der Regenten Deutschlands den glücklichen Gedanken gefafst, und auch schon den Anfang zu dessen Ausübung gemacht, nemlich den: diejenigen seiner Unterthanen, die sich zu nützlichen und brauchbaren Bürgern bilden wollen, auch mit dem Vorrechte, das gute Bürger genieſsen und verdienen, zu beglücken, das heifst, endlich hat der König von Preufsen die Bahn gebrochen, den

Studierenden eine passendere, wohl policirte und ganz würdige Obrigkeit zu geben. Aber nur den Anfang hat er erst gemacht; noch ist es nicht dahin, wo es hinkommen muſs und soll, ehe es jenen Grad von Ordnung erlangt, den, wenn das Beste der Universitäten befördert werden soll, es mit der Zeit durch veränderte und verbesserte Anordnung erhalten wird. Die den 23. July 1798 gegebene Preuſsische Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse auf den sämmtlichen Akademien, in den königlich Preuſsischen Staaten, hat wegen ih-

Leibliothek

res Inhaltes Aufsehen genug erregt.

Aeufserst unzufrieden waren die Studierenden, eben so verschieden urtheilten andere, und manche hohnlächelten der gedemüthigten Bramarbas und Renomisten. Der ruhige Beobachter hörte alles mit an, bemerkte seine Gedanken, und urtheilt jetzt über das Ganze so unpartheyisch, wie ihm die Sache an und für sich, für seine Person (jedoch nicht für das gemeine Beste) gleichgültig ist.

Das Resultat dieser Gedanken ist: ob die akademischen Gerichte noch fernerhin wie bisher bestehen sollen? Ueber die Folgen und überhaupt über den ganzen Vorgang ist bis jetzt im Preufsi-

schen geschwiegen worden, das heifst, man hat nichts in Druck gegeben. Nichts destoweniger glaube ich, dafs Theoretiker sich oftmals mit der Untersuchung abgegeben, aber vielleicht weislich geschwiegen haben, um erst auf Folgen oder andere Anleitungen zu warten. Sey dem wie ihm wolle, ich bin nicht vermögend, die Gründe zu untersuchen, warum man Preufsischer Seits mehr gehandelt als geschrieben hat. Lobenswerther scheint es mir indessen immer mehr zu seyn, die Befehle zu vollstrecken als nur zu geben. Das königl. Preufs. Edict veranlafste die Gedanken, welche ich hier öffentlich mittheile. Es sey mir

also auch die Richtschnur, nach welcher ich diese äufsere. Das Edict lautet, wie folget:

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen, dafs, nachdem neuerlich die Studierenden auf einigen Unserer Akademien sehr grobe, die öffentliche Ruhe störende Excesse begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernstlichsten und kräftigsten Maasregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben. Die Nachsicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studierenden behandelt worden, welche sich Ungezogenheiten und Ausschweifungen erlaubt, und hauptsächlich die

Gelindigkeit der bis jetzt in solchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlafst, ihren Frevel so weit zu treiben, dafs solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für diese zu sorgen, ist die Pflicht der Polizey jeden Orts, deren Anordnungen um deswillen auch diejenigen Folge leisten müssen, welche sonst wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes-Kollegien anerkennen dürften. Nur allein auf Akademien erstreckte sich bis jetzt die Gewalt der Polizey nicht über die Studierenden, welchen der Vorzug gestattet war, blos den akademischen Gerichten untergeordnet zu

seyn. Allein eines solchen Vorzugs machen sich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit stören, und an Tumulten Theil nehmen. Wir setzen daher hierdurch vorläufig fest, dafs, sobald auf einer Unserer Akademien dergleichen Excesse vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den akademischen Gerichten, sondern dem Polizey-Direktori jeden Orts obliegen soll, welcher sich nöthigenfalls militärischen Beystand zu erbitten, hierdurch autorisirt wird. Eben derselbe soll mit Zuziehung des bey dem Magistrat oder Stadtgerichten angestellten ersten Justiz-Bedienten und

eines Stadtgerichts-Aktuarii die mög-
lichst zu beschleunigende Untersu-
chung führen, und hiernächst die in-
struirten Akten an dasjenige Landes-
Justizkollegium einsenden, welchem
das akademische Gericht untergeordnet
ist. Diesem gemäfs haben wegen
Frankfurt und Halle das Kammerge-
richt, wegen Königsberg die Ostpreu-
fsische Regierung, wegen Duisburg
die Clevische Regierung, und wegen
Erlangen die Bayreuthische Regierung
in Sachen dieser Art die Erkenntnisse
zu entwerfen, und jederzeit vor der
Publikation an Unser Justiz-Depar-
tement zur Prüfung einzusenden, wel-
chem letztern Wir die Befugnifs er-

theilen, dem Befinden nach die vorgeschlagenen Strafen zu schärfen, zu mildern oder sonst zweckmäfsiger zu bestimmen. Die Publikation und Vollstreckung der Erkenntnisse wird dem Polizey-Direktor übertragen, welcher die Untersuchung geführt, und haben sich von nun an die akademischen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Excesse Beziehung haben, aller Kognition und Einmischung gänzlich zu enthalten. Ausserdem behalten wir Uns vor, nächstens auch wegen Untersuchung und Bestrafung aller übrigen Arten von Excessen der Studierenden anderweite

diensame Einrichtungen zu treffen, und näher zu bestimmen, wem in Fällen dieser Art die Untersuchung und Bestrafung künftig übertragen werden solle. Damit aber auch durch zweckmäfsigere Strafen die Absicht, den Verbrecher zu bessern, und warnende Beyspiele aufzustellen, sicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorschriften zu ertheilen. Bey groben, die öffentliche Sicherheit störenden Excessen soll in keinem Fall auf Geldbufse oder Relegation, sondern jederzeit auf Gefängnifs oder körperliche Züchtigung erkennt werden, wobey dem Erkenntnisse vorzubehalten ist, in wiefern nach erlit-

tener Bestrafung der Verbrecher von der Akademie fortgeschafft werden müsse. Wenn auf Gefängnifsstrafe erkannt wird, soll jederzeit genau bestimmt werden, wie lange der Bestrafte im strengen, und wie lange derselbe im gelinden Arrest verbleiben soll. Während des strengen Arrests wird der Bestrafte in ein dazu eingerichtetes einsames Gefängnifs gebracht, worin derselbe von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, ganz allein seinem eignen Nachdenken überlassen wird. Die auf jeder Akademie hierzu einzurichtenden Gefängnisse sollen so angelegt werden, dafs der Aufenthalt in denselben der Gesundheit nicht

nachtheilig werden könne, mithin der Zugang frischer Luft nicht gestört, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden sey, auch im Winter für die nöthige Heizung gesorgt, sonst aber soviel möglich vorgebeugt werde, dafs der Gefangene sich weder Zerstreuung noch sonst etwas verschaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird. Unter keinerley Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen gestattet, selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht einmal in das Gefängnifs kommen, sondern mufs mittelst einer Drehmaschine für die Nah-

rung und Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Nur allein, wenn der Gefangene medizinischer oder chirurgischer Hülfe bedarf, soll dem Gefangenwärter gestattet werden, defshalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgesetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun. Das im Gefängnisse gestattete Geräthe soll aufser dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, blos in einem Tische, einem Stuhl und Strohlager bestehen. Durch öftere unvermuthete strenge Visitationen soll vorgebeugt werden, dafs der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, musikalische Instrumente, noch sonst

irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftabak wird unter keinerley Vorwand gestattet. An Getränke wird nur Wasser gereicht, und durch die genaueste Aufsicht verhütet, dafs der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Koffee, Thee oder andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche gesunde, aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleisch, Gemüse, und Brod, ohne irgend einige Abwechselung bestehen mufs. Der gelindere Arrest unterscheidet sich von dem strengen nur allein darin, dafs

dem Gefangenen gestattet wird, sich auf eine nützliche Art zu beschäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien, und das Lesen solcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wissenschaft betreffen, deren Erlernung er sich gewidmet hat. Aufserdem wird eben dasselbe Verfahren, wie im strengen Arrest beobachtet, und mufs die vorgesetzte Polizey-Behörde die nöthige Vorsicht anwenden, dafs diese Vorschriften genau befolgt werden. Dieses zu erreichen, mufs alles, was der Gefangene an Geld oder Geldeswerth besitzt und etwa zur Bestechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abge-

nommen, und bis nach überstande-
nem Arrest in sichere Verwahrung
gebracht werden. Dem Gefangen-
wärter mufs die strengste körperliche
Züchtigung angedrohet, und diese
unverzüglich an ihm vollzogen wer-
den, wenn er sich durch Verspre-
chungen des Gefangenen, oder Ge-
schenke seiner Freunde, zu der ge-
ringsten Abweichung von obigen Vor-
schriften verleiten lässet. Ueberhaupt
mufs jede Art von Vorsicht ange-
wendet werden, die Erfindungen zu
vereiteln, wodurch der Gefangene
sich die verdiente Strafe erleichtern
könnte. Sollten so grofse Excesse
vorfallen, dafs eine vorstehender-
maafsen zu schärfende Gefängnifs-

strafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, so soll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen sey, soll nach den individuellen Verhältnissen des zu Bestrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufassenden Urtheil bestimmt werden. Eine jede solche Züchtigung mufs als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie mufs im Gefängnisse in Gegenwart der Vorgesetzten vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, dafs vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde,

als wenn er sich noch auf einer niedern Schule, und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Aeltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können. Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemessene Strafe zu achten wäre, sondern auf Todesstrafe erkannt werden müfste, so verbleibt es solchenfalls bey den im allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften. Wir hoffen und erwarten, dafs die Androhung und erforderlichen Falls die Vollstreckung der jetzt bestimmten Strafen hinreichend seyn werde, Ruhe und Ordnung auf unsern Akademien zu

erhalten und Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäfs durch gesittete Bildung der akademischen Jugend selbst für die Nachwelt die heilsamsten Folgen zu bewirken. Wir befehlen daher allen und jeden höhern und niedern Behörden, diesen Vorschriften gemäfs die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und denselben in allen vorkommenden Fällen gebührende Folge zu leisten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 23. Jul. 1798.

Friedrich Willhelm.

(L. S.)

Dieses Edict, das ich nur um des-
willen mit hersetze, damit man die
wahren und eigentlichen Worte des-
selben bey seiner *jedesmal nothwendi-*
gen Vertheidigung nachschlagen könne,
fand einen öffentlichen Widersacher,
in dem Verfasser der freymüthigen,
aber (wie er sich ausdrückt) be-
scheidenen Prüfung dieser Verord-
nung. Man muſs diese Schrift
entweder mit verbundenen Augen
betrachten, oder ganz mit Leiden-
schaft wider diese Königl. Verordnung
eingenommen seyn, wenn man der
Schrift nicht ganz das Gepräge des ei-
genen Interesse ansehen wollte. Der
Verfasser ist entweder ein Professor.

oder ein Studierender, der entweder von seinen Rechten und Privilegien etwas verlohren zu haben glaubt, oder noch zu verliehren befürchtet. Er scheint seine Empfindlichkeit noch nicht ganz in der Art unterdrückt zu haben, dafs seine Prüfung bescheiden zu nennen sey, indem er ziemlich satyrisch anführt, dafs es bey Gegenständen dieser Art oft sehr viel darauf ankomme, dafs sie eher beleuchtet als eingeführt würden. Giebt er nicht hierdurch offenbar der Königl. Verordnung Schuld, dafs sie unüberlegt eingeführt worden sey? Es hat dieser Verfasser ziemlich die meisten Gegengründe aufgefafst, und angeführt, die

man wider dieses Edict hat hervorsuchen können. Es hilft mir ungemein viel, diese und alle mögliche Einwürfe zu widerlegen, zur Beantwortung der Frage: *Sollen die akademischen Gerichte noch ferner in dem Zustande gelassen werden, in dem sie sich jetzt befinden, und befunden haben?* Jeder Tadel wider die Preufs. Verordnung wird deshalb von mir aufgesucht werden; denn in der Untersuchung des Edictes liegt der Beweis der Antwort, dafs sie ferner nicht mehr, wie sie jetzt sind, bestehen sollen, und müssen. Dafs ich gleich im Anfang behauptete, der König von Preufsen habe die Bahn gebrochen, den Studierenden eine pas-

sendere und wohlpolicirte Obrigkeit zu geben, wird mir nicht allein viele Widersprecher, sondern auch Feinde erwekken. Der Beweis meiner Behauptung liegt aber klar vor Augen. Schon über hundert Jahr gemachte Erfahrungen beweisen, dafs die mehresten Universitätsgerichte keine Art von Unwesen zu tilgen vermögend gewesen sind, *)

---

*) Ich spreche freylich hier nur von den mehresten Universitäten, und sage hiermit keinesweges, dafs alle Universitätsgerichte ohne Ausnahme nicht passend gewesen wären. Indessen liegt auch bey sehr Vielen der Grund der guten Sitten unter den Studierenden, nicht an der Universitätsobrigkeit, sondern in dem Ton,

und aus dieser Ursache sind sie sowohl nicht passend, als auch nicht wohlpolicirt. So lange Jahre haben die Universitäten ihre eigenen Gerichte gehabt, und der menschlichen Vernunft sey es geklagt, auch ihre sonderbaren Freyheiten. Wie lange schon

---

der in einer solchen Stadt herrscht. Hauptsächlich trift man bessere Sitten auf denen Universitäten an, wo der Student nicht den Herrn spielt, das heifst, wo der Bürger der Stadt nicht allein von dem Wechsel der Studierenden, sondern noch nebenbey entweder von der Arbeit für den Hofstaat eines Regenten, oder durch die Handlung, lebt. Das gesittete Betragen solcher Studierenden ist daher nicht immer vollgültiger Beweis guter akademischer Gerichte.

arbeiten die Universitätsgerichte an Abstellung der Landsmannschaften, der Orden, und aller geheimen Verbindungen, und noch ist es wenigen Universitäten gelungen, dieser Pest der jungen Leute Einhalt zu thun, oder solche ganz zu zerstöhren; *) der Hyder ähnlich, ist dieses vielköpfige Ungeheuer, je mehr es seiner Glieder

---

*) Freylich arbeiten auch mehrere Obrigkeiten an Abstellung der Mifsbräuche, ohne ihren Zweck zu erlangen, man mufs aber nothwendig hier den Unterschied, zwischen den mehr oder weniger schädlichen Mifsbräuchen machen, die der öffentlichen Sicherheit und Ruhe zu nahe treten, oder nicht.

verlohren hat, mit desto mehrerem Leben und erneuerter Kraft empor gekommen; und wie war es möglich, daſs Universitätsgerichte Recht und Gerechtigkeit, so wie sie eigentlich gehandhabt werden sollen, auch würklich ausüben konnten. Justitia stand nicht mit verbundenen Augen, sondern wegen des spärlichen Salariums mit hohler Hand, und nahm, wenn sie die Wage nicht zu halten vermochte, die Kirchengeschichte oder die Lanzette statt der Wage in die Hand. *) Männer! die zwar wohl

---

*) Ich will hier keinesweges Theologische und Arzneygelahrte Professoren

wufsten, was links, aber nicht was
Recht war, im übrigen aber unter die
Klasse würdiger Männer gezählt wer-
den konnten, sprachen als Richter das
Recht. Wie oft wirkte Cabale durch
den Brodneid getrieben, Hafs und
Mifsgunst gegen den Herrn Kollegen!
So suchte der zeitige Rector oder Pro-

---

beleidigen, denn es ist mir nur zu gut bekannt, dafs sie oft ungern diese Stellen annehmen; allein sie werden selbst mir gern beypflichten, dafs sie äufserst selten Zeit und Muse haben, neben der Vervollkommnung in dem sich gewählten Fach, auch noch nebenher die Jurisprudenz gründlich zu treiben, die doch zu dem Richteramt unumgänglich nöthig ist.

rector durch unzeitiges unüberlegtes Nachgeben sich die Studentengilde zu Freunden zu machen, um bey niedergelegtem Rectorat oder Prorectorat, einen gröfsern Zulauf im Auditorio, und eine stärkere Einnahme im Beutel zu haben. Diefs bey Seite gesetzt, so wollen wir doch einmal untersuchen, was man wohl an diesem Edict tadeln möchte. Man tadelt also an dem Edict, dafs die Studenten an ihrer Ehre durch solches Schaden gelitten hätten, und auf den ehrenvollen Namen eines akademischen Bürgers, den sie hierdurch verlören, nun Verzicht leisten müsten. Ich antworte: Friedrich Willhelm der III.

will die Studierenden zu Staatsbür-
gern erheben, sie verlieren also ge-
wifs nichts an ihrer Ehre, denn der
Name eines Staatsbürgers kommt mir
immer ehrenvoller, als der eines aka-
demischen Bürgers vor. Schämen sich
denn nicht oft gesittete Leute, ihre
Personen an fremden Orten für Stu-
denten auszugeben, weil man sich
gewöhnlich unter dem Namen *Student*,
den höchsten Grad von Roheit und
Wildheit, von Ungezogenheit und
Unart vorstellt. Wie stolz können
also die sämmtlichen Studierenden
auf Preufs. Universitäten seyn, dafs
ihr König sie gewürdigt hat, un-
ter die Zahl der Staatsbürger aufzu-

nehmen. Er spricht sie frey, unter der Ruthe des Schulmeisters, nehmlich ihres Rectors oder Prorectors, fernerhin zu stehen, sie sollen vielmehr sogleich, von der Minute, in der sie Studenten werden, die Ehre haben, bürgerlicher Obrigkeit unterworfen zu seyn. War wohl jetzt ein anderer Unterschied zwischen den Jungens, die der Schulmeister züchtigte, und den jungen Herrens, die aufs Carcer kamen, als dafs jene der Schulmeister, und diese der Rector bestrafte? Nur in Haupt- oder Criminal-Verbrechen *) waren jene so wie

*) Doch auch nicht auf allen Universitäten.

diese der bürgerlichen Obrigkeit untergeordnet. Der Tadel also, dafs die Studierenden an ihrer Ehre verlieren würden, scheint mir daher gehoben zu seyn. Man zweifelt aber auch noch, dafs diese Königl. Verordnung die allgemeine Billigung erhalten werde? Wie ist es möglich, antworte ich, zu einer (nur denkbaren) Handlung allgemeine Billigung zu erhalten? wo ist der Schriftsteller, der ohne Widerspruch schreiben? der König, der ohne Murren befehlen? und überhaupt, wo der Mensch, der in allen Fällen Vorwurfsfrey handeln kann? Dafs das Edict in der Folge noch mehr erläutert werden wird, wie Manche

ganz gewis behaupten wollen, ist nach meinen Gedanken aufser allem Zweifel; denn es steht ja deutlich genug darinne, dafs sich der König vorbehalte, wegen Untersuchung u. s. w. anderweite diensame Einrichtung zu treffen. Wie ist es möglich, auf *einmal* alles das Gute zu verbreiten was man will, und eigentlich seyn soll, und alles das Ueble zu verdrängen, was nicht seyn soll? Doctor Luther konnte unmöglich seine gereinigte Lehre, wenn er sie auch ganz rein dachte, so rein einführen, als er sie vielleicht selbst glaubte. Der Schwachen wegen behielt er in seinem Catechismo die † † † u. s. w.

mit bey, weil seine mehresten Anhänger nun einmahl daran gewöhnt waren. Veränderung der Gewohnheit schadet der Einführung des Nützlichen oft mehr als man glaubt. Und die gröfsten Köpfe fehlen bey der Ausführung ihrer Plane, mehr dadurch dafs sie auf die einmahl angenommenen Gewohnheiten zu wenig Rücksicht nehmen, als dafs sie in dem Plane oder in ihren Gedanken irren u. s. w. So konnte Thomasius nicht auf einmal die Poltergeister vertreiben, und Friedrich Willhelm III. wird schon mit der Zeit noch mehr thun, um die Polterbengel vollends ganz auf seinen Akademien in Vergessenheit

zu bringen, und er wird, so wie Doctor Luther aufgeklärte Männer durch seine Lehre der Nachwelt schafte, seinem Staate gesittete und dem Zeitalter würdige Jünglinge durch seine weisen Verordnungen erziehen. Meinen Einsichten nach hat der König ganz wohlweislich und wohl überlegt den Universitäten nicht auf einmahl die Gerichte ganz genommen. Er wird aber gewifs in der Folge noch mehrere Veränderungen treffen, wenn sie seinen gerechten Wünschen nicht entsprechen. Die Tadler des Edictes setzen noch ferner an demselben aus, dafs es unrecht sey, dieses, wozu nur der herrschende Ton einer

einzigen Universität Veranlassung gegeben habe, auch über alle andere Universitäten auszudehnen. Ich antworte aber, diesmal gab zuletzt *eine* Universität Veranlassung, haben aber nicht schon oft mehrere Universitäten, Veränderungen verdient? Ich behaupte keinesweges, dafs alle Universitäten den Verlust der akademischen Gerichte *verdienen*, es giebt deren wohl, die ihre Gerichte so verwalten, wie sie verwaltet werden müssen; ihre Zahl ist aber, so viel ich weifs, nur sehr gering. Die Feinde des Edicts, so wie der Verfasser der freymüthigen Prüfung gestehen selbst zu, dafs es dann zu än-

dern uöthig sey, wenn man die ganze Verfassung des Universitäts - Wesens den zeitigen Bedürfnissen zuwider fände; und hierin bin ich also mit ihm einig, denn diese Verfassung ist wahrhaftig nicht wegen unwesentlicher Formalitäten, sondern nach den per secula seculorum gemachten Erfahrungen als ganz unnütz befunden worden. So sagt man bey Beurtheilung dieses Edictes, dafs der Fanatism eines Verfinsterungssystems, Vernichtung gegen reelle Aufklärung schmiede. Jeden Unbefangenen fordere ich aber auf, frey zu gestehen, dafs dieses nur diejenigen sagen können, die unter der Verordnung zu

leiden glauben. Wie wäre es möglich, dafs Zucht und Ordnung, die man einführen will, der Aufklärung hinderlich seyn könne? Schon in den Gedanken, *Zucht* und *Ordnung*, liegt das Nützliche ihrer Verbreitung.

Manche glauben, dafs militärische Gewalt nichts vermöge, welche nach Maasgabe des Edicts bey dergleichen Unruhen gebraucht werden soll. O! wie irrt der aber, der dieses glaubt! Nur wenige geharnischte Männer halten zuweilen ohne sonderliche Mühe eine grofse Colonne Tumultuanten in Respekt, und ich habe selbst gesehen, dafs auf einer Universität nur funfzehn Mann invalide

Soldaten, die mit nichts als mit langen Stöcken versehen waren, dreyhundert Studenten in die Flucht schlugen.

So wünscht man aus dem Edict die Strafe weggelassen, dafs der Gefangene ohne alle Beschäftigung seyn solle. Man verlangt, dafs der Gefangene alle seine Bücher, welche die Art seiner Studien befördern, während seiner Gefangenschaft zum Gebrauch erhalten solle. Allein die Gefangenschaft soll ja den jungen fehlenden Menschen bessern, indem sie ihm Strafe ist. Dem feinehrliebenden wird freylich an und für sich schon Gefangenschaft Strafe seyn; demjenigen aber, dem die Gefangenschaft sei-

nes Ehrgefühls halber nicht schon Strafe genug ist, wird sie es dann gar nicht, wenn er sich in solcher Gefangenschaft beschäftigen kann, nur die Länge der Zeit könnte ihm die Gefangenschaft, als Strafe, endlich fühlbar machen. Wenn aber alle darinn übereinstimmen, dafs die Gefangenschaft der Studierenden nicht von langer Dauer seyn müsse, um ihn nicht von seinen Wissenschaften, die er doch in den Hörsälen vervollkommen soll und will, abzuhalten, so kann auch nichts zweckmäfsiger für einen solchen Fall gedacht werden, als dafs ein solcher junger Mann ganz ohne alle Beschäftigung gefangen gesetzt wird.

Dem raschen jugendlichen Geist nur vier und zwanzig Stunden ohne alle Beschäftigung gelassen, wird mehr auf ihn wirken, wird mehr Nachdenken über seine moralische und politische Lage hervorbringen, als ein achttägiges Gefängnifs, in welchem er sich beschäftigen kann.

Was man hauptsächlich an dieser Königl. Verordnung tadelt, sind die körperlichen Strafen. Ich läugne nicht, dafs ich in keiner Rücksicht Freund von körperlichen Strafen bin, und dafs ich sie gern alle verbannen möchte, wenn nur auch alle Menschen so handelten, wie sie könnten und wie sie sollten. Würde man ohne

Mitwirkung Anderer seine Kinder erziehen, so wie es eigentlich die Würde des Menschen erfordert, so würde man auch körperliche Strafen niemals bey Erziehung der Kinder nöthig haben. Wir leben aber nicht auf wüsten Inseln, sondern unter Menschen, unsre Kinder lernen also von diesen Menschen das Böse, weil sie es sehen, und dieser Beyspiele wegen sind leider manche Eltern genöthiget, körperliche Strafen zu gebrauchen.

Ich kann der Unterſuchung dieser Sache nicht sogleich vorüber gehen, vielmehr muſs ich, um sie noch gründlicher zu untersuchen, eine kleine Ausschweifung machen.

Es gesteht doch gewifs jeder ein, dafs derjenige, der sich an der öffentlichen Ruhe versündiget, er gehöre zu einem Stande zu welchem er wolle, gleichen Verordnungen unterworfen und nach gleichen Gesetzen gerichtet werden müsse. In diesen Gedanken liegt die sichere Folge, dafs man sich auf keinerley Art beschweren könne, wenn die tumultuarischen Freyheiten der Studenten beschränkt werden. Wie schonend ist also das Edict gegen die Jugend der Studierenden! Anstatt dafs ein Bürger bey einem Tumult oder Aufruhr mit Zuchthausstrafe belegt wird, durch Kosten einen grofsen Theil seines Vermögens

verliert, und so auf seine Lebenszeit entweder ganz unglücklich gemacht wird, oder doch ungemein viel an seiner Ehre und Vermögen verliert, so will der weise und gütige Friedrich Willhelm die studierenden Ruhestörer nur durch körperliche Strafen ihre Fehler verbüfsen lassen. Selbst in den Worten des Edicts liegt das Schonende seiner Absicht, es sagt ausdrücklich: die Züchtigung solle den Studierenden in der Folge zu keinem Vorwurf gereichen. Ich kann diese Worte nicht anders erklären, als dafs der Studierende, der eine solche Strafe erlitten hat, dieser Züchtigung ohnerachtet noch in der Folge

Ansprüche auf Landesversorgungen und Ehrenstellen darf machen können.

Der Unterschied zwischen der hohen und niedern Schule besteht darinn, dafs auf der einem das Kind, auf der andern der Jüngling gelehrt, und vielleicht auch gezüchtiget worden ist. Dem Bürger ist es ein Schimpf, wenn er zu dem Stockmeister transportiret wird, und wenn er würklich gezüchtiget wird, so hat er sich auch gewifs seines Bürgerrechtes verlustig gemacht, und ist in diesem Augenblick kein Bürger, sondern ein Verbrecher. Eben so ist der Student, der sich durch Tumult und Aufruhr seines

Studentenrechts verlustig gemacht hat, zur Zeit der Strafe kein Student mehr. Allein seiner Jugend wegen, seines vielleicht nun geänderten Betragens wegen, soll ihm eine solche Strafe ferner zu keinem Vorwurf gereichen. Indessen sagt ja auch das Edict nicht, dafs er deshalb auf dieser Universität bleiben mufs. Besser ist es, wenn ein bis jetzt so unnüzzes Mitglied entfernt wird. Siehet es seinen Fehler ein, kommt es durch diese Züchtigung auf solidere Gedanken, denn eine solche Erschütterung würkt oft sehr auf den Körper; so wird es auf einer andern Universität, mit desto mehrerm Eifer sich den

Wissenschaften und den guten Sitten widmen.

Das Unding Studentenehre hat hier und da auf mancher Universität verschiedene Begriffe, welche mit den meinigen in keiner Art übereinstimmen. Es mufs sich z. B. der Officier eine Ausforderung von Studenten gefallen lassen, und wenn der erstere auch weifs, dafs der letztere den folgenden Tag als Candidatus Theologiae examinirt wird. Zuweilen nimmt man auf den geschlagenen Student besonders bey Adlichen Rücksicht, zuweilen auch nicht. So weifs ich, dafs auf einer Universität ein adlicher Student einen andern

adlichen Studenten schlug; beyde giengen ab, beyde wurden an einem Hof engagirt und kein Mensch wollte mit dem Geschlagenen Dienste thun. Ein andermal aber schlugen sich mehrere Edelleute auf öffentlichem Markt mit Hetzpeitschen; ein andermal bekamen sie bey einer Knoten - oder Handwerksburschen - Prügeley tüchtige Schläge, und nach ihrem Abgang erhielten sie sämmtlich Staatsbedienungen und Ehrenstellen. Auf einer andern Universität ist es beynahe unumgänglich nöthig, dafs bey einem jeden Duell wenigstens ein Schlag auf eine oder die andere Art, was dort

studentenmäfsig in Avantage setzen genennt wird, vorher erfolgen mufs. Bey den bürgerlichen Studenten hat es ohnehin nie etwas zu bedeuten, und wenn sie, wie oft geschehen ist, von Handwerksburschen braun und blau geschlagen worden sind; welche von diesen verschiedenen empfundenen oder ausgetheilten Ehren ist also die rechte Studentenehre? und, ist denn zwischen der adlichen und bürgerlichen Ehre ein Unterschied und so ein grofser Unterschied? Wenn sich nun diese Herren unter einander selbst prügeln, wenn sie sich kein Bedenken daraus machen, in Bier - und Weinhäusern mit Kno-

ten und Philistern, *) bald in brüderlicher Vertraulichkeit zu leben, (besonders wenn sie ihnen schuldig sind,) und bald sich wieder mit ihnen herum zu balgen, so dächte ich, wäre es so sehr übel nicht zu nehmen, wenn diese Herren bey Störung der Ruhe statt Zuchthausstrafe, körperliche Züchtigung erhalten. Es sind mir Fälle genug bekannt, dafs sich gebildete und würdige Staatsmänner mit Vergnügen an ihre Jugendsünden erinnerten, und dafs sie einander scherzhafter Weise aufzogen, wenn der oder jener eine Züchtigung für solche in seinem Schulalter erhalten

*) Technische Studentenausdrücke.

hatte. Man glaubt aber auch noch, dafs, wenn ein solcher Studierender dergleichen Strafe erlitten habe, solche ohnerachtet der ausdrücklichen Worte des Edicts einen unangenehmen Eindruck auf den Ruf dieses Jünglings, sowohl auf der Universität als auswärts bewürken werde. Dieser Meynung bin ich aber nicht so ganz, denn es wird jene Folge nicht nach sich ziehen. Es finden sich ja auf den Universitäten leider mehrere Ruhestörer ein, als an andern Orten, und so wird diese Züchtigung auch als Strafe eben so zur Gewohnheit, und eben so wenig im Auslande bekannt werden, als wenn einer die-

ser Herren jetzt auf dem Carcer ge-
sessen hat, da ohnedem mit keinem
Worte in dem Edicte steht, dafs diese
Züchtigung in öffentlichen Blättern
abgedruckt, oder durch Anschlagzet-
tel dem Publikum verkündigt werden
soll. Dafs eine Züchtigung im Gan-
zen eine Erniedrigung sey, ist nicht
in Abrede zu nehmen. Ich frage aber
jeden vernünftigen Mann, ob Ru-
hestörer, Tumultuanten nicht noch
schlimmer als die Gassenbuben sind?
und überdem sollen die Tumultuan-
ten ja nur diese Strafe leiden!!

Wenn man sagt: kein rechtlicher
Handwerkspursche dürfe in dem Preu-
fsischen Staate eine solche Strafe lei-

den, so pflichte ich diesen Behauptungen bey, denn kein rechtlicher Handwerkspursche wird einen Tumult anfangen, und ein solcher, der sich tumultuarisch benommen hat, kommt ohne Gnade und Barmherzigkeit auf das Zuchthaus. Aber es sagt der oder jener Erzieher junger Leute, körperliche Züchtigungen sind so etwas erniedrigendes, es setzt die Menschheit so herab, schafft sklavischen Geist u. s. w. Alles wahr und richtig; aber sind denn Todesstrafen weniger entehrend für die Menschheit? und doch beweist Kant die Rechtmäfsigkeit der Todesstrafen! Derjenige, der stolz auf das Recht

ist, ein civis academicus zu seyn, macht sich durch ein tumultuarisches Betragen dieses Rechtes verlustig, und setzt sich ganz in die Klasse der Gassenbuben. Ihrer Jugend wegen behandelt also der weise König die Studierenden gelinder, als andere ältere Bürger, er will diese junge Menschen, die nur Leichtsinn, Uebereilung oder Verführung zu einem solchen Schritt gebracht hat, nicht durch Zuchthausstrafe Zeitlebens unglücklich machen. Indessen läugne ich nicht, dafs ich selbst der Meynung bin, das Edict werde besonders in dem Falle noch einer Aenderung unterworfen werden, ja es ist sogar zu

wünschen, wie ich noch im Folgenden sagen werde, dafs diese Königl. Verordnung gänzlich geändert, allen Academien Deutschlands die Gerichte genommen, der falschen Studentenehre Grenzen gesetzt, und diese Jünglinge zur Würde deutscher Staatsbürger erhoben werden möchten.

Wenn ich also den Unterschied von der niedern zur hohen Schule nicht gar zu sehr beträchtlich finde, (noch dazu, da man die Söhngen jetzt fast noch in Hösgen, statt in Hosen, auf die Academie sendet,) wenn ich die Studentenehre nicht fassen kann, indem die erhaltenen Schläge bald auf ihre Laufbahn würken, und bald

nicht, da die körperlichen Züchtigungen nur an Ruhestörern geübt werden sollen, so finde ich die Drohung des Edicts mit körperlicher Züchtigung, die keinen Einfluſs auf das fernere Glück des verirrten Jünglings haben soll, nicht sehr tadelnswerth.

Man sagt ferner: daſs die Ruhe, welche dieses Edict vielleicht hervorbringe, keinesweges eine Folge der sittlichen Bildung der Studierenden sey; es lasse sich diese durch keine Verordnung befehlen, sondern sie sey ein Resultat der zweckmäſsigsten und weisesten Veranstaltung des Staates. Ich finde hierin Widersprüche, denn wenn durch zweckmäſsige und weise Veranstaltung des Staates sittliche Bil-

dung hervorgebracht werden kann, so müssen doch dieserwegen erst Verordnungen oder Edicte erscheinen, die diese Veranstaltungen ausmachen. Wenn auch die erfolgte Ruhe nur scheinbar angenommen ist, so ist doch dieserwegen die Folge der sittlichen Bildung nicht zu läugnen, wenn sie auch nur scheinbar wäre, und wenn sich auch unter den Schaafskleidern Wölfe versteckt halten sollten. In die Gedanken jedes Vernünftigen würde es ohnedem nicht kommen, dafs man durch die jetzt angenommene Ruhe eine gänzliche Sinnesänderung der tumultliebenden Jünglinge erwarten könne, eben so wenig möglich,

als wenn man von einem Lande sagen wollte, das in Aufruhr gelebt hat, und durch militärische Gewalt zum Gehorsam gebracht worden ist, daſs diese Gedemüthigten auch in dem Augenblick gehorsame Unterthanen geworden wären. Die angenommene Ruhe wird (weil sie müssen) zwar statt finden, aber sicher nicht in den Herzen aller dieser gebändigten Unterthanen gebilliget werden, sondern nur scheinbar ihr Daseyn haben. Die Folgen des Edictes sind aber bis jetzt ganz entsprechend gewesen; zwar nicht ganz ohne Murren, aber doch gezwungen fügt man sich zur Ruhe und Ordnung.

So behaupten Andere, die Wissenschaften hätten von ihrem Werthe ohnedies schon viel eingebüfst, und würden durch solche Edicte nur noch mehr verlieren. Der Beweis dieses Satzes möchte schwer zu führen seyn. Bekannt ist mir wohl, dafs die Wissenschaften ehedem so wenig geschätzt wurden, dafs der Adel es nicht einmal der Mühe werth achtete, etwas zu lernen. Wenn auf einer Gerichts-Bank zwölf Personen safsen, so waren höchstens drey Adliche und gewifs neun Bürgerliche darunter, und diese drey Adlichen konnten oft kaum ihren Namen schreiben. Jetzt sehen wir beynahe auf allen Gerichtsbänken,

ja in allen wissenschaftlichen Fächern mehr Adliche als ehedem. Zur Ehre des jungen Adels ist es, dafs er sich nach möglichsten Kräften den Wissenschaften widmet, welches Zeugnifs ihm *jetzt* Niemand versagen kann. *) Ob der Grund dieses Fleifses nicht durch die Noth gewissermaafsen erzwungen sey, ihre Subsistenz ferner noch zu sichern, will ich nicht ganz verneinen, sie gehört aber nicht hieher diese Frage, sondern war nur von mir angeführt, um denen zu widersprechen, welche behaupten wollen, die Wissenschaften hätten von

*) jedoch keine Regel ohne Ausnahme.

ihrem Werth verlohren, und würden bey solchen Verordnungen noch mehr verlieren. Allein es ist (zwar nicht als allgemein) der Satz anzunehmen, dafs der adliche studierende Theil der sittlichere sey, er wird doch aber sehr oft als solcher anerkannt werden müssen. Der sittlichere Theil der Studierenden wird nicht tumultuiren, ihm werden also auch körperliche Züchtigungen und Edicte eben so wenig schaden, als dem Soldaten der Schnellgalgen, den dieser sehr oft bey der Wache sieht, und der ihm nichts schadet, wenn er nicht desertirt; und die Wissenschaften werden durch den Fleifs der sittlichen Jüng-

linge, denen diese Verordnungen ga nichts angehen, denn für den Gerechten sind keine Gesetze, sonach nichts verliehren. Sehr zu wünschen ist es, dafs alle grofse Herren dem Beyspiel des Königs von Preufsen nachfolgen mögen; sie müssen aber und werden auch noch etwas weiter gehen, als bis jetzt das Preufs. Edict gegangen ist. Sämmtliche academische Gerichte müssen ihre academische Gerichtsbarkeit mit Einschränkungen verliehren, wenn man auf Ruhe, sittliche Bildung und Sicherheit der Studierenden mit Ernst Bedacht nehmen will. Ist dieses auch nicht auf allen Universitäten für jetzt nöthig,

haben dieses auch nicht alle verdient, so ist es doch für das Ganze besser, und wird weniger für Einzelne in Ansehung des Rufes, und der Einrichtung nachtheilig seyn, wenn alle ein gleiches Schicksal trift.

Fast möchte es den Anschein gewinnen, als wollte ich als Vertheidiger des Königl. Preufs. Edictes öffentlich auftreten; allein nichts weniger, als diefs, ist meine Meynung. Ich kann und will nicht sein Vertheidiger seyn.

Ich kann nicht, denn es wäre an und für sich schon Thorheit, zu behaupten, dafs das Edict einer Vertheidigung bedürfte. Ich kann aber

auch deshalb nicht, weil es für einen Privatmann äufserst schwer, und gefährlich, entweder auf der einen oder der andern Seite ist, ein von einem Regenten gegebenes Gesetz, oder Befehl zu tadeln, oder zu loben. Wer vermag es immer in die Cabinetter, und Verhältnisse der Grofsen hinein zu schauen? Sicher der Laye nicht. Wie könnte ich mir also vornehmen zu vertheidigen, was ich nicht einmal recht durchsehe, warum es gegeben worden. Ich will aber auch nicht; denn erstlich würde ich, wenn ich auch Vertheidiger seyn wollte, zu schwach seyn, dieses Edict nach Würden zu vertheidigen, und es ist besser, die

Stadt bleibt dem Feinde ohne Vertheidigung offen, als dafs man sie mit einer schwachen Besatzung vertheidigen will, und so dem übermüthigen Feinde Gelegenheit zur Freude giebt. Ich will aber auch deshalb nicht, weil es gefährlich für einen Privatmann ist, die Sache eines Königs zu vertheidigen. Mancher Widersacher schämt sich hie und da, öffentlich gegen etwas aufzutreten, so lange noch ein König als Firma voran steht; aber wie ein Heer heifshungriger Wölfe fallen dann diese über den Autor her, von dem sie wissen, dafs er nicht König ist, und den zum Stichblatt nehmend, sie ihre

Bosheit über angelegte Ketten, in welche die Thoren beifsen, auslassen können. Man sehe doch alsdann, wenn ich das Edict vertheidigen wollte, wie mit gewaltiger Stimme man über mich herfallen, und mein Schriftlein zerzausen würde. Ich protestire also feyerlich und öffentlich wider den Gedanken, dafs ich durch diese Schrift das Königl. Preufs. Edict in Schutz nehmen wollte. Der einzige Grund, warum ich es durchgehe, warum ich es gewissermaafsen zu entschuldigen suche, ist, weil es mir Gelegenheit zum Nachdenken über die Frage gab, ob die Academischen Gerichte noch ferner in bisher gewöhnlicher Verfassung

bleiben sollen. Da es mir nun einmahl hierzu Gelegenheit gab, so nahm ich es auch zur Grundlage meiner Arbeit, und ich glaube bey dem Beantworten der Einwürfe wider das königliche Edict, auch die Frage gnüglich beantwortet und untersuchet zu haben, ob die Academischen Gerichte noch ferner wie bisher bestehen sollen. Doch ohne mich länger bey Nebensachen aufzuhalten, komme ich zu dem ersten und hauptsächlichsten Einwand wider die Frage: Sollen academische Gerichte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen werden? nämlich dem, dafs man den academischen Gerichten ohne Unrecht

diese lang genossenen Privilegien nicht nehmen könne; allein ich antworte, dafs sich

1) die mehresten Academien ihrer Privilegien auf Bezug der richterlichen Competenz durch tadelnswerthes Verfahren verlustig gemacht haben, und

2) ist ihnen das Privilegium zum Beſsten des Staates von dem Staate gegeben worden. Findet der Staat, dafs es nicht mehr zu seinem Besten gereichet, so ist keine Unbilligkeit darinnen zu finden, wenn er ihnen dieses Privilegium wieder abnimmt.

Den ersteren Satz kann ich durch Beyspiele beweisen. Nach meiner

eigenen gemachten Erfahrung will ich zeigen, dafs die academischen Gerichte und die Lehrer selbst, Schuld am unsittlichen Betragen der Jünglinge sind.

Kaum sechszehn Jahr alt, unerfahren im Umgang mit Menschen, reich an mitgetheilten Ermahnungen, erfüllt mit dem Vorsatz der Erhaltung guter Sitten, betrat einer meiner Freunde die Academie. Man kannte ihn als einen fleissigen, und der Professor, in dessen Hause er wohnte, schätzte ihn als einen gesitteten Jüngling. Zu seinem Unglück verwickelte ihn die Trunkenheit eines Bekannten in einen Streit, der jedoch

ohne Duell beygelegt wurde. Die Sache wurde indessen ruchtbar, und kam auch zu den Ohren des Prorectors, der aber natürlich, da kein Duell vorgefallen war, nicht zur Gewifsheit kommen konnte. Um solche zu erlangen, liefs er diesen Jüngling nicht citiren, sondern freundschaftlich zu sich bitten. Unter den Versicherungen der reinsten Theilnahme an jedem seiner Vorfälle, seiner Familie, die er so sehr schätze und achte, lockte er diesem Jünglinge das Geständnifs der ganzen Sache heraus. Kaum weifs er es, so verwandelt sich die freundschaftliche Theilnahme in richterliche Autorität, indem er

ihm versichert, er hoffe, dafs diefs Nehmliche coram Notario am folgenden Tage eben so von ihm ausgesagt werden würde, als er es ihm jetzt erzählt habe. Zwey mit ihm Angeklagte verbinden sich, um der Strafe zu entgehen, in ihrer Aussage gegen diesen Jüngling, und dieser gute junge Mann wird vom Rectore und Consilio, ohne dafs er weifs, was diese beyden ausgesagt haben, ohne angestellte Confrondation, also ohne richtigen Rechtsgang, ohnerachtet ein Jurist Prorector war, ohnerachtet der Vorstellung des Lehrers, in dessen Hause er wohnte, der ihm so wie der allgemeine Ruf das befste Zeug-

nifs giebt, zu vierzehn Tage Carcer, und statt dieses zur Bezahlung condemmirt. Der junge Mensch hatte sich vorgenommen, auf keine Art der Gerechtigkeitspflege eine Gelegenheit zu geben, an ihm etwas auszusetzen; wie weh that es ihm seinen Zweck zu verfehlen! Aufgebracht über das niedrige Kunststück seines Richters, ihm das Geld aus dem Beutel zu locken, wurde er nun erst das, was er gewifs nicht gern und freywillig werden wollte, ein roher und wilder Student. Er nahm sich vor, zwar keine Strafe mehr zu erlegen, aber doch alles zu versuchen, den Prorector zu ärgern, und ihm, und dem

academischen Senat was nur möglich zum *Possen* *) zu thun. Statt Liebe, fühlte er Hafs, statt Ehrfurcht Verachtung. Sonderbare academische Befehle, die da angeschlagen wurden, gaben ihm die schönste Gelegenheit, sein vorgenommenes Ziel zu erreichen. Es wurde den Studenten durch einen academischen Befehl alles Singen verboten. Gleich in den ersten Tagen dieses Befehls bat dieser junge Mann auf zwanzig Commilitonen zu sich, wo sie bey offenen Fenstern Arien sangen, z. B. Rosen auf den Weg gestreut u. s. w.

*) Studenten - Styl.

Sämmtliche Personen wurden ad Magnificum citirt, und alle zwanzig, horribile dictu!!! sollten schwören, ob sie keine *Commercelieder* *), sondern nur dergleichen Arien gesungen hätten. Ein Mediziner war Prorector; leicht war es dem jungen Menschen, diesen mit der Rechtslehre unbekannten Mann in Verwirrung zu bringen, dafs es gar nicht recht sey, von einem siebzehnjährigen Menschen einen Eid zu verlangen. Zu eben der Stunde sahe er einen andern Studenten aus dieser Gerichtsstube herausgehen, der *wirklich* geschworen

---

*) Ein technisches Studenten-Wort,

hatte, dafs, als er zum Fenster hinaus Schnurr gerufen hatte, er wirklich seinen Hund, und keinen vorbeygehenden Soldaten gemeynt habe. Bey dem Begegnen in der Thüre rufte er ihm zu: Herr Bruder, schwöre nur, dafs sich die Balken biegen, hier ist nichts anders zu machen. So wurde eine jede Kleinigkeit, ob man mit Rappieren gefochten, (welches verboten war) oder ob man mit dem Stock auf dem Pflaster gewetzt habe, durch den Eid untersucht und beschworen. Ich weifs, dafs dieser nemliche junge Mensch endlich Mitglied einer Landsmannschaft wurde, dafs dieses

bekannt wurde, und dafs man aus Consideration für seine Familie ihm die Erlaubnifs gab, sich vor dem Prorector aus dieser Landsmannschaft heraus zu schwören, das heifst, man liefs ihm nach abgelegtem Geständnifs, dafs er sich in einer Landsmannschaft befände, durch einen Eid bekräftigen, dafs er die Verbindung verlassen, und nie wieder, so lange er auf dasiger Universität sey, in eine solche treten wolle. Und demohngeachtet suchte man zu dieser nemlichen Zeit, mit scheinbar möglichem Fleifse alle Landsmannschaften auszurotten, und ihre Verbindungen zu entdecken, aus Consideration für

eine Familie aber liefs man die schö-
ne Gelegenheit vorbey, Geständnisse
über das Verhältnifs der Landsmann-
schaften heraus zu bringen. Wie sehr
wird durch die Menge solcher un-
nützen Eide ihr Werth verringert?
Künftige Richter, bald Kinderlehrer
und dann Sittenlehrer des Volks,
müssen schwören, ob ihr Hund
Schnurr heisse; ob sie Arien oder
Commercelieder gesungen haben, und
über mehr dergleichen Kleinigkeiten,
welche ich gar nicht anführen mag.
Wie und für was sollen diese Män-
ner in der Folge den Eid betrachten?
Bilden nicht die academischen Gerichte
durch eine solche Verfahrungsmethode,

gewissenlose Richter und unmorali-
sche Sittenlehrer? sind sie nicht selbst
daran Schuld, wenn gutgesittete Jüng-
linge aus Verdrufs und Rache ihr Be-
tragen ändern? wenn die gröfsten
Juristen solche unerfahrne Menschen
durch die niedrigste Malice überli-
sten, und das Geld aus dem Beutel
nehmen?

Nach den von mir angeführten
Beyspielen ist die Frage des Verfas-
sers der freymüthigen Prüfung über
das Preufs. Edict, was die academi-
schen Gerichte wohl gesündigt haben,
dafs sie ihre Vorrechte einbüfsen sol-
len? beantwortet; allein nicht nur
diese Beyspiele, sondern auch die

schon längst gemachte Erfahrung, dafs die Universitäts - Gerichte das rohe und wilde Betragen der Studierenden nicht zu ändern vermögend sind, beweifst ganz deutlich, dafs ihre richterliche Competenz nicht die wünschenswertheste sey. Man könnte zwar sagen, dafs die Protectoren der Academien durch verbesserte Befehle das tadelnswerthe Verfahren der academischen Gerichte verbessern könnten, und dafs man dadurch seinen Zweck gewifs erreichen werde; allein nur diejenigen können diefs behaupten, denen es unbekannt ist, dafs solche Ermahnungen und Befehle oft genug schon an solche Uni-

versitäten gegeben worden sind, und dafs sie also in dieser Rücksicht durch tadenlswerthes Verfahren sich ihrer richterlichen Competenz schon lange verlustig gemacht haben.

Zweytens sage ich, ist ihnen das Privilegium der academischen Gerichte zum Befsten des Staates von dem Staate gegeben worden. Findet nun der Staat, dafs es nicht mehr zu seinem Befsten gereichet, so ist keine Unbilligkeit darinnen zu finden, wenn er ihnen dieses Privilegium wieder abnimmt.

Als der Staat und durch ihn der Regent ehedem so aufgeklärt wurde, dafs er einsahe, Aufklärung gehöre

zur Glückseligkeit der Menschen, da suchten die Fürsten Mittel und Wege auf, ihre Unterthanen aufzuklären, sie fanden solche ganz richtig in Einrichtung der Schulen. Die Kinder der gewesenen Heiden lernten in diesen Schulen zuerst über den richtigen Begriff der wahren Gottheit urtheilen, und wurden als Männer — Christen. Sie fanden, dafs Wissenschaften zur Pflegung des Rechts, zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit, zu den Bedürfnissen des menschlichen Lebens, und zur Erlangung guter Sitten, das Lehrarmt nothwendig sey. Man errichtete also, um diesen Zweck zu erlangen, aufser den Kinderschulen,

Schulen für Männer, welche sich in Wissenschaften üben wollten. Daher entstand der Unterschied der hohen und niedern Schulen. In den damaligen Zeiten war aber die Kraft des Armes höher geachtet, als die Kraft des Geistes. Die Edlen des Landes nahmen es beynahe für einen Schimpf, sich den Wissenschaften zu widmen. Es waren dahero Wenige, welche die neuerrichteten hohen Schulen besuchten. Um dergleichen Männer anzulocken, gab man diesen hohen Schulen verschiedene Vorrechte (Privilegia) und Freyheiten. Die wenigen Orte, auf welchen solche hohe Schulen eingerichtet waren, kamen durch

das Geld der Studierenden in Flor, und dieſs erweckte den Neid der angrenzenden Nachbarn, sie kamen auf gleiche Gesinnungen, solche hohe Schulen in ihren Ländern zu errichten, und dadurch von fremden Jünglingen Geld in ihr Land zu ziehen. Diesen Zweck zu erreichen, und Jünglinge anzulocken, gaben sie einer solchen neueingerichteten hohen Schule alle nur mögliche Freyheiten, die dem Geist des Zeitalters mehr als jetzt angemessen waren. Sie erreichten auch ihren Wunsch. Die Universität, welche die mehreste Freyheit genoſs, wurde auch am mehresten frequentirt. Nun fing man aber

nach und nach an, einzusehen, dafs die Kraft des Kopfes der des Armes überlegen sey. Die durch Schwelgerey entnervte Menschenklasse konnte sich auch auf die Kraft des Armes nicht mehr so sehr verlassen, es widmeten sich also eine grofse Menge den Wissenschaften, und je mehr deren waren, desto mehr fanden sich darunter, welche solche gründlich erlernt hatten. Sie wurden immer mehr und mehr geehrt und auch belohnt. Hierdurch entstand endlich die grofse Menge Universitäten, und der auf solchen studierenden Jünglinge. Jetzt ist die Anzahl der Studierenden so grofs, dafs man beynahe für die handarbeitende

Menschenklasse Befehle ertheilen muſs, ihre Söhne bey der Handarbeit zu lassen, und ihnen die Erlernung der höhern Wissenschaften zu verbieten. Beynahe der dritte Theil der Studierenden bleibt sowohl wegen ihrer Vermögensumstände, als auch weil sie der academischen Freyheiten wegen wenig gelernt haben, nicht bey dem sich erwählten wissenschaftlichen Felde, sondern widmet sich nach dem Abgange von der Academie theils dem Kriegsdienste, theils der Landwirthschaft, und mehreren Nahrungsarten, zu welchen hohe Wissenschaften eben nicht erforderlich sind. Bey jedem Amt, es sey in welchem Stand es

wolle, melden sich gewifs eine solche Menge Kandidaten, dafs man ihre Zahl vollkommen Legion nennen kann. Wir würden also mit einer kleineren Anzahl Studierender, alle Arten von Staatsbedienungen besetzen können, und nicht so viel unnütze Glieder im Staat, in den Personen der auf Versorgung wartenden Kandidaten aller Art erhalten. Der Grund also, warum man den Academien mehrere Freyheiten ertheilte, fällt dahero ganz weg; denn es ist nicht mehr nöthig, Jünglinge zu den Wissenschaften anzulocken, sondern es ist beynahe wünschenswerth, die überflüfsige Menge auf gute Art davon

abzuhalten. Rohheit und Wildheit war ehedem dem Geist des Zeitalters mehr angemessen als dem jetzigen, dem gute Sitten eigen seyn sollen. Da nun die Privilegien und Freyheiten keinesweges die guten Sitten, sondern vielmehr Rohheit und Wildheit befördern, so sind sie von Rechtswegen durch den Staat einer Aenderung unterworfen. Zum Besten des Staates, um Wissenschaften zu verbreiten und hierzu Jünglinge anzulocken, wurden (dem Geist des Zeitalters angemessen) den Academien Privilegien und Freyheiten gegeben, weil der Staat damals glaubte, es gereiche zu seinem Beſsten. Nach allem dem oben Ange-

führten, sieht aber der Staat jetzt ein, dafs diese Privilegien und Freyheiten nicht mehr zu seinem Nutzen gereichen, er hat also ein vollkommenes Recht, solche den Academien wieder zu nehmen, und andere diensamere und zweckmäfsigere Einrichtungen zu treffen. Wer kann wohl glauben, wie z. B. Herr *Y.* in Num. 242 des Reichs - Anzeigers vergangenen Jahres scherzhafterweise angeführt hat, (denn im Ernste kann er es nicht gesagt haben,) „dafs die Universitäten darwider protestiren würden?“ Jede Universität, diefs glaube ich gewifs, wird den Vorschlag, ihre Gerichtsbarkeit abzugeben,

mit Freuden ergreifen, und es ist ganz gewifs ungegründet, dafs man Halle in eine solche Nachrede gebracht hat. Die Herren Professoren werden ja dadurch aller Arbeit, Plage und Verdriefslichkeit in diesen Geschäften überhoben, und sie werden dadurch in den Stand gesetzt, sich der Vervollkommung ihres gewählten wissenschaftlichen Feldes ausser denen Stunden, welche sie im Auditorio und zur Präparation auf die Vorlesungen zubringen müssen, um destomehr zu widmen. Sollte wohl die zeitige Ehrenstaffel eines Rectors oder Prorectors, der halbjährige Titel einer Magnificenz, diese nur durch

Wissenschaften grofsen Männer ver-
mögen können, wider den Verlust
der Gerichte zu protestiren? Nur den
Schwachen kann der Titel einer
Magnificenz willkommen seyn. Man-
cher redliche Professor, der aber dem
Neid seiner Herren Collegen ausge-
setzt war, mit Intriguen und Verach-
tung der Studenten zu kämpfen hatte,
betrat ungern die Ehrenstaffel eines
Rectors oder Prorectors, und hätte sie
gern nicht angenommen, wenn er
nicht zuweilen durch Umstände ge-
nöthigt, solche hätte annehmen müs-
sen. Bey mancher Wahl hingegen
spielte Kabale und Intrigue demjeni-
gen dieses Amt in die Hände, dem

vermöge seines Ehrgeitzes und seines Interesse daran gelegen war. Die mit dieser Stelle verbundene Senatorische Einnahme ist fast gar nicht in Betracht zu ziehen. Die Einkünfte dieser Einnahme kommen gröfstentheils nicht sowohl jedem Professor, sondern dem zeitigen Rector zu Statten. Manche Professoren kamen Zeit ihres Lebens nicht zu dieser Ehrenstaffel, und einige äusserst selten. Die Entschädigung für den Verlust der senatorischen Einnahme kann also im Ganzen nicht sehr beträchtlich seyn; wenn aber jedoch eine solche zur Entschädigung dieser Herren nothwendig seyn mufs, so ist

das Object gewifs sehr klein, und mit ein- bis zweytausend Thaler können alle Professoren auf einer Universität jährliche reichliche Entschädigung haben. Dafs Nahrungssorgen den gröfsten Geist niederdrücken, ist ganz gewifs, und ich bin mit jedem der Meynung, dafs man sowohl den academischen Lehrer, als auch den Schulmann so setzen müsse, dafs er nicht mit Mangel und Nahrungssorgen zu kämpfen habe. Woher man aber die Fonds nehmen müsse, wodurch man den academischen Lehrer eine Verbesserung seiner öconomischen Umstände zukommen lassen kann, läfst sich ganz natürlich nicht

auf allen Universitäten gleichmäfsig bestimmen. Da aber das Ganze von keiner grofsen Wichtigkeit ist, indem jede Universität schon eigene Fonds besitzt, und es nur auf eine kleine Zulage ankommt, so wird die Verbesserung der öconomischen Umstände der Herren Professoren sehr leicht durch die Milde der Regenten, oder durch den Beytrag des ganzen Landes oder einzelner Glieder, die am meisten dabey interessirt sind, befriedigt werden können. Dem allgemeinen Vorurtheil, als wenn die Abgabe der academischen Gerichte den Herren Professoren zur Schande gereiche, kann man freylich

nichts anders entgegen sezzen, als dafs eine kleine Aufopferung der Tilgung eines gröfsern Uebels niemals im Wege stehen müsse. Geht es überdem einer Universität wie der andern, so wie diefs der weise Friedrich Wilhelm III. auf alle Universitäten seiner Länder extendirt hat, so wird höchstens eine kurze Zeit die Rede über den scheinbaren Verlust, nicht aber ein bleibender Schimpf für die Professoren, die Folge seyn. Ich halte es dahero für äusserst nothwendig, dafs diese Sache der deutschen Universitäten Reichssache werden möge, und sonach auf allen Universitäten Deutschlands eine gleiche

Einrichtung dieserhalb getroffen werde.

Man kann sodann ganz sicher hoffen, dafs nicht Privilegia und abgeschmackte Freyheiten der Studierenden, welche die ungerechte Finanzspeculation dieses oder jenes grofsen Herrn seinen Universitäten ertheilte, sondern nur die befsten Sitten, die richtigste Handhabung der Gesetze und die durch Wissenschaften und guten Vortrag berühmten Lehrer, Zulauf oder Vermehrung der Studierenden hervorbringen werde.

Man sagt noch, dafs durch die überzutragende academische Gerichtsbarkeit an eine andere Obrigkeit hie und da Männer ihren Sitz nehmen

könnten, die durch den Vorzug und die Macht, welche ihnen dieses Edict zuerkennt, eitel gemacht, den Studierenden ihr Uebergewicht recht deutlich würden fühlen lassen, es müfste also dieses der nemliche Fall seyn, wenn die Academien gänzlich ihre Gerichte verlöhren. Dafs nicht hie und da und besonders im Anfang solcher Einrichtungen eine solche Menschlichkeit bey einem Richter statt finden werde, will ich nicht in Abrede seyn. Es beweifst diefs aber immer weiter nichts, als dafs unsere weltlichen Gerichte nur menschliche und keine göttlichen seyn und bleiben werden. Ueberdem aber ist doch ge-

wifs anzunehmen, dafs eine solche zu befürchtende Würkung am meisten in den ersten Augenblicken dieser neuen Einrichtung vorkommen werde. Die Gewohnheit, die Studierenden zu richten, wird dem Magistrat die rechte Weise lehren, wie sie diese jungen Menschen zu behandeln haben; mit mehrerer Gewifsheit läfst sich im Gegentheil voraussagen, dafs der Magistrat den studierenden Bürger immer mehr als den arbeitenden schonen wird, indem er von dem Gedanken ausgehen wird, dafs durch Abnahme der Universität der arbeitende Bürger seine Nahrung verliehre. Der Hafs, der Neid, oder die Mifsgunst,

die auf den mehresten Academien zwischen dem Magistrat und den academischen Bürgern herrscht, und durch deren Folgen sich gewöhnlich der Student über den Stadtmagistrat, wenn er wider den Bürger Hülfe sucht, beschwert, und der Bürger in eben so gerechte Klagen wider den academischen Senat ausbricht, wenn er bey diesem wider die Studierenden Klage führt, mufs endlich ganz wegfallen; denn nur eine Obrigkeit wird die Studierenden und arbeitenden Bürger nach einer Wage richten. Man ahme doch dem Beyspiel des Königs von Preufsen in der Vollstreckung der Gesetze gegen die Studie-

BSB MÜNCHEN

renden nach, man mache sie ihrer Jugend wegen eben so schonend sowohl in der Einrichtung als in der Vollstreckung, so wie auch schon die Civilgesetze auf das Alter der Verbrecher, der Moralität wegen, billige Rücksicht nehmen. So sagt man noch, es sey vorauszusehen, dafs nach dem gewöhnlichen Gange der Policey, jeder Procefs nicht von möglichst kurzer, sondern von der längsten Dauer seyn werde. Allein der Gang der eigentlichen Processe kann auch bey dem academischen Senate kein anderer seyn. Alle übrigen unter den Studierenden vorfallende Processe sind entweder Ungezogenhei-

ten oder Schulden, die diese Herren gemacht haben, oft auch wohl Beleidigungen, welche sie sich durch ihr Betragen von dem arbeitenden Bürger zugezogen oder an ihm verübt haben. Alle diese Processe, oder vielmehr diese kurzen Untersuchungen werden eben so eilig von jedem Senat, so wie von dem academischen geschlichtet, bestraft und beygelegt werden können.

Der Haupteinwurf, den man der Frage: Sollen academische Gerichte fernerhin noch bestehen? entgegensetzet, ist der, dafs es die äufserste Unbilligkeit sey, jemanden eines Privilegii, dessen Besitzes er sich doch

schon lange erfreue, zu berauben. So sagt man, erfreue sich das Militär besonderer Privilegien. Ich antworte: Nur ein angenommener Hafs gegen das Militär, (dessen buntem Rocke denn doch im Stillen die Studentenherzen entgegen hüpfen,) kann zu einer solchen Sprache verleiten. Aufrichtig zu gestehen, ich weifs niemanden, der das Militär wegen der Privilegien des grausamen Spiesruthen- und Steigleder-Laufens, der Fuchtel und Prügel, der infamirenden Cassationen, des Chicanirens der Chefs, und des Hungerns und Durstens bey kärglichem Lohn beneide. Was das Militär noch für mehre-

re Privilegien genieſse, als daſs das Kriegsgericht ihr Forum privilegiatum ist, darüber bekenne ich mich unwissend; nur so viel weiſs ich, daſs sie gleichen Landesgesetzen unterworfen sind, nur mit dem Unterschiede, daſs die Uebertretung der Gesetze bey dem Foro privilegiato des Militärs strenger und exacter untersucht und bestraft wird, als bey der Civilobrigkeit. Daſs aber nicht auch zuweilen Menschlichkeiten bey dem oder jenem militärischen Richter vorfallen können, will ich nicht ganz in Abrede seyn. Indessen ist dem Militär sein Forum privilegiatum wegen der nothwendigen Subordina-

tion nicht zu nehmen, und sie haben sich dessen durch tadelnswerthe Administration bis jetzt (sollte man auch wegen des bisher gehabten spärlichen Lohns, jetzt zuweilen hie und da etwas zu nachgebend gewesen seyn) noch nicht verlustig gemacht.

Eben so kann man wider das Forum privilegiatum des geistlichen Standes in den mehresten Ländern nichts einwenden; denn es geht seinen gehörigen Gang, hält seine Untergebenen in Ordnung, und giebt ihnen so wie ihren Gegnern Recht und Gerechtigkeit. Dafs nicht auch in diesem bessere Einrichtungen hie und da zu wünschen wären, ist hier nicht

die Zeit zur Erklärung. Hauptsächlich aber und besonders eifert man wider das Forum privilegiatum der Adlichen, ohne doch eine gründliche Kenntnifs zu haben, ob der Adel mit seinem Foro privilegiato nicht noch schlimmer daran ist, als Andere, denen ihre Obrigkeit lange nicht so kostbar und beschwerlich ist, als dem Adlichen, der oftmals weite Reisen unternehmen mufs, um nur zu seinem Richter zu gelangen. Aber seine Vorrechte und Freyheiten sind doch merklich in Betrachtung zu ziehen? Ich beantworte dies mit ja, und die alte und die neue Zeit erklärt uns dies am deutlichsten. Hat sich der

Adel durch Mifsbräuche seiner Privilegien und Freyheiten verlustig gemacht, findet der Staat, dafs die Vorrechte des Adels ihm mehr zum Schaden als zum Nutzen gereichen, so hat er auch nach meinen Gedanken das vollkommenste Recht, die ihm vor alten Zeiten übertragenen Rechte wieder zu nehmen. Ludwig der Eiserne spannte die Edelleute an den Pflug, weil sie durch harte Bedrückungen ihrer Unterthanen eine solche Strafe nach seinen Gedanken verdient hatten. Eben so benahm er ihnen von der Gewalt, die sie gegen die Unterthanen hatten, manche Privilegien. Auf gleiche Weise handelte in der

neuern Zeit Joseph, welcher dem Adel verschiedene seiner Vorrechte benahm, weil sie ihre Unterthanen mit zu despotischer Strenge regiert hatten. Frankreich schaffte in der neuern Zeit den Adel ganz ab, weil er sich durch Schwelgerey, schlechtes Betragen, Verschwendung und zu sehr an sich gezogene Gewalt, seines Adelsvorrechtes verlustig gemacht hatte. Keinesweges aber bin ich deswegen Vertheidiger der übrigen Gräuelscenen dieser neuen Republik. Der mehreste Theil unsers deutschen Adels hat sich seiner Vorrechte noch bis jetzt auf keine Art verlustig gemacht, sein Forum privilegiatum rich-

tet, so viel mir bekannt, mit strenger Gerechtigkeit, und die Regierungen, welche gewöhnlichermafsen des Adels nächster Gerichtshof sind, sprechen öfters nach einem zwar richtig angenommenen, aber sehr delicat zu behandelnden, Grundsatz (den Bauer als den schwächern gegen den Edelmann als den stärkern Theil in Schutz zu nehmen) mehr wider, als für den Adel. Kleinigkeiten werden bey den niedern Gerichtshöfen sogleich abgemacht. Nicht also bey manchem Gerichtshofe der Adlichen, wo Causa minutissima, 2 Thlr. z. B., um welche der Taglöhner seinen Herrn verklagt, ohnerachtet ersterer verliert,

dem Edelmann gegen 23 Rthlr. Kosten machen. Es läfst sich aber wohl schwerlich so etwas ändern.

Der deutsche Adel entfernt sich immer mehr und mehr von Stolz und Herrschsucht. Wissenschaften, und der Zweck Gutes zu wirken, scheinen jetzt die Ziele zu seyn, nach denen er ringet. So lange es also nicht zum Schaden des ganzen Staates gereicht, so lange kann man dem Adel gern und willig das Forum privilegiatum lassen; denn es kann bey Ruhe und Eintracht und richtiger Gerechtigkeitspflege dem Dritten ganz gleich seyn, ob der Edelmann durch den Bürgermeister und Amtmann oder

durch einen Regierungsrath gerich-
tet wird.

Wenn ich also sage, es sey besser, dafs die academischen Gerichte ferner nicht mehr bestünden, so folgt daraus noch nicht, dafs die studierenden Jünglinge der Aufsicht der Professoren ganz entzogen werden sollen. Es lassen sich immer dabey noch viele Einrichtungen treffen, durch welche die Jünglinge jederzeit der Aufsicht der Lehrer anvertraut bleiben. Die Gründe, nach welchen ich bis jetzt urtheilte, dafs die academischen Gerichte ferner nicht wie bisher bestehen sollen, waren:

1) Weil viele Academien, ihrer Privilegien (auf Bezug der richterlichen Competenz) durch tadelnswerthes Verfahren sich verlustig gemacht haben.

2) Weil der Staat jetzt glaubt, dafs das Privilegium, welches den Academien zum Besten des Staats gegeben wurde, nicht mehr zu seinem Besten gereichet, und er es ihnen also aus dieser Ursache wieder nimmt; ich mufs aber auch noch

3) Hinzusetzen, dafs die academischen Gerichte ferner deswegen nicht mehr nach bisher gewöhnlicher Art bestehen sollen, weil die studierenden Jünglinge durch den Gedanken des

Fori privilegiati, und in dem Wahn freye Cives academici zu seyn, gleich von der ersten Stunde ihrer akademischen Laufbahn zu viel an ihrer Moralität verlieren.

Der Gedanke: academische Freyheit, giebt dem Studenten ein stillschweigendes Recht des ungezwungenen Betragens in seinem Anstande, in Betreibung seiner Wissenschaften, und in seinem academischen Wandel. Wie viele sündigen nur blos deswegen wider die vernünftige bürgerliche Ordnung, um wissen zu wollen, wie es ist, wenn man frey handelt. Gleich einer unbändigen Nation, die das Joch ihres grausamen Tyrannen abgeschüt-

telt hat, und sich frey nennt, die in dem ersten Taumel dieser gewähnten Freyheit, alle Ausschweifungen sich erlauben zu können, glaubt, eben so denkt der neue Student mit gleichen Freuden an Freyheit, wenn er seine Inscription geholt hat. Mit Vergnügen hofft der Schüler auf den Wonneaugenblick, dem pedantischen Scepter seines Lehrers entlaufen zu können, um freyer Student zu werden. Aeltern und Lehrer hingegen sehen mit Thränen der Zeit entgegen, wo die Frucht ihrer mühsamen Sorge und Arbeit, die einst einzige Stütze ihres Alters, freyer Student werden soll. Die Freyheit der Studierenden nehmen ei-

nige in Schutz, sie glauben, es sey von der Schule ein nothwendiger Uebergang, zur Bedeutsamkeit im Staate. Würde man, sagen diese, dem Student den Schwindel der Freyheit nehmen, der doch in nichts Reellem bestünde, so würde er auf das andre Extrem fallen, und ganz zur Klasse der Handwerkspurschen herabsinken. Der Freyheitsschwindel bringe zwar oft Ungezogenheiten, aber auch desto mehr glückliche und freye Gedanken hervor. Ich kann mich schlechterdings in diese Schlufsfolge nicht hinein finden, der gesittete Jüngling ist der freye Mann, denn ihm sind keine Gesetze gegeben, der Gesittete hat

freye glückliche Gedanken, er betrachtet alles mit nicht abgestumpftem Gefühle, während der liederliche, wüste und rohe Freyheitsprediger das wieder vergifst, was ihm der Rector eingeschlagen hat. Man giebt ferner noch vor, eine solche Academie, welche dergleichen Aenderungen erführe, werde einen beträchtlichen Verlust leiden, indem sehr viele Ausländer, denen eine solche Einschränkung nicht gefallen würde, die Universität verlassen würden. Der Verfasser der freymüthigen Gedanken des Edicts, berechnet sogar den Verlust der Universität zu Halle allein, für jährliche 100000 Thaler. Wenn nun auch

würklich vielleicht in den ersten Jahren nicht sowohl in dem gänzlichen Verluste, sondern in dem Umlaufe einer solchen Summe ein solcher Grund zu finden seyn möchte, so wird es einer solchen Academie nur in den ersten, nicht aber in den folgenden Jahren nachtheilig seyn. Die rohen unbändigen Menschen, die sich nicht gern unter die wohlthätigen Gesetze schmiegen wollen, werden solche als ein Joch ansehen, und dieses nicht gern tragen wollen. Man lasse sie doch auswandern, diese rohen ungesitteten Tumultuanten, und solche Universitäten aufsuchen, wo die Söhne der Zwietracht und Trun-

kenheit mit offenen Armen aufgenom-
men werden. Der junge Primaner
entscheidet sehr selten selbst, welche
Universität er frequentiren soll, viel-
mehr sagen ihm der verständige Vater,
die ängstliche Mutter oder der sorg-
same Vormund, oft auch die Landes-
gesetze, auf welche Universität er
wandern soll. Gewifs werden diese
eine solche wählen, wo sie glauben,
dafs der junge Herr sowohl an sitt-
licher Bildung, als auch an Wissen-
schaften die mehresten Fortschritte
machen möchte. Wie gern und wil-
lig kann man also die rohe Classe
derer, die sich mit den Gesetzen nicht
vertragen wollen, weggehen lassen,

in den folgenden Jahren werden gewifs mehrere, als abgegangen sind, von ihren Aeltern dahin gesendet werden, und die preufsischen Universitäten werden, wenn die andern nicht nachfolgen, die zahlreichsten und nützlichsten werden. Ein ganz anderes Verhältnifs wird aber eintreten, wenn alle Universitäten Deutschlands auf einerley Art eingerichtet werden. Verliehrt der Jüngling den Freyheitsschwindel, wird er zu den Rechten eines Staatsbürgers erhoben, so wird auch nach und nach das Fantom der Studentenehre verschwinden. Welche Furcht äufsern alle Professoren, wenn auf ihrer Universität ein Studenten-

tumult ausbricht, oder ein Duellmord erfolgt? Das wird (so rufen sie mit einer Stimme) unserer Universität einen nachdrücklichen Stofs versetzen, und so zittern sie für die folgenden Zeiten eines weniger einzunehmenden Honorars. Wie wahr sagt Professor Paulus in Jena, in der Rede, die er im Dezember vorigen Jahres in seinem Hörsaal nach der Duellermordung eines Studierenden seinen Zuhörern hielt!

„Ich mufs gestehen, dafs dieser schreckliche Fall unsere ganze Universität schändet, und uns allen zur Schuld gelegt werden

muſs. Wir alle haben an dem gestrigen Vorfall Antheil.“

Etwas weiter sagt er:

„Ich weiſs gewiſs, daſs nun Manche Ihrer Aeltern, Manche Ihrer Anverwandten, zu deren Ohren die Nachricht von diesem Vorfall dringen wird, für Sie zittern werden, deren Leben auf einer Universität wie in Jena unsicher ist, und so lange unsicher bleibt, so lange es dem Laster noch möglich wird, unter uns heimlich zu wüthen, und sein Unheil zu verbreiten. Sie werden gewiſs von allen Seiten Briefe von Ihren besorgten Vater, Mutter und

Anverwandten erhalten, darinnen Sie gebeten werden, für Ihr Leben zu sorgen, und Ihr künftiges Glück nicht so leichtsinnig aufs Spiel zu setzen.“

An einer andern Stelle verlangt er: die gröfsere Menge der Besserge-sinnten solle sich mit einander moralisch verbinden, jenen fluch- und verwünschenswerthen Geist, nemlich der falschen Ehre, völlig zu verbannen.

Er behauptet es dadurch, weil der Mensch das könne, was er wolle, denn nichts sey ihm moralisch unmöglich. Er hat zwar Recht, dieser würdige Mann, dafs, wenn seine Zu-

hörer alle wollten, sie auch vollkommen den Geist der falschen Ehre verbannen könnten. Allein mir scheint es unmöglich, auf diese Weise den Zweck zu erreichen; wie können so viele Tausend studierender Jünglinge zum einstimmigen alleinigen Wollen gebracht werden, nur das Sollen kann das würkliche Wollen bey ihnen hervorbringen. Unter zehntausend Mann, die der General auch in dem gerechtesten Krieg ins Treffen führt, kann er unmöglich das einstimmige Wollen, in die Schlacht zu gehen, ohne das Sollen bewürken. Nur ein Weg ist es, den ich kenne, um die lächerliche Studentenehre nach und

nach zu tilgen, und dieser ist, wenn man den Studierenden in die Rechte jedes andern Bürgers setzt. Wie lächerlich wird oft die Ehre eines Civis academici! Heut ist z. B. der letzte Tag seiner academischen Laufbahn, da ist noch der erste geheime Rath ihm ein Philister, und morgen bey dem Abgang von der Universität sucht er bey dessen Thürsteher Protection, oder einen Kanal. Heut am letzten Tage darf ich keinen Studenten einer einfältigen Handlung überführen, ohne einer Ausforderung ausgesetzt zu seyn, morgen als am Tage seines Abgangs bin ich ihm vielleicht sein hochgeneigter, gütiger, gnädiger Pa-

tron, und wenn ich ihm dann sage, dafs er den oder jenen dummen Streich gemacht habe, so verspricht er ein andermal gescheiter zu seyn. Vergebe man mir den Wunsch, dafs sie doch endlich einmahl aufhören möge, diese falsch gesuchte Ehre, das Duell, jener öffentlich verbotene, und heimlich erlaubte Mord, diese Schande gebildeter Völker. Regenten, Philosophen, jeder vernünftige rechtschaffene Mann, eifert dagegen, jeder erkennet es für falsch, jeder sieht es als den Schutz an, den sich nur Zügellosigkeit bedienen kann, und doch duldet man es? Soll das Duell auch bey dem Militair ein nothwendi-

ges Uebel seyn, soll es dazu dienen, die Ehre des Militairs aufrecht zu halten, nun so erlaube man es nur dieser Klasse Staatsbürger, die nicht pro ara et foce, sondern für Sold und Ehre fechten. Unser stehendes Militair hat ja eine solche Feder nöthig, um immer in rechter nothwendiger Spannkraft zu bleiben. Aber warum sollen die übrigen ruhigen friedliebenden Bürger im Staate, gleichen sich widersprechenden Gesetzen der Ehre unterworfen seyn? Bringen nicht fast alle Studenten bey ihrer Zurückkunft in die väterlichen Mauern, bey der Anstellung in Aemtern und Geschäften jenen Schwindel falscher

Ehre mit? Müssen die Klügeren, die Rechtschaffenern nicht erst sich bemühen, diese Duell-Gedanken zu verlernen, wenn sie die Universität verlassen haben, und wird diefs von allen gethan? Würkt nicht hie und da, etwas Gift, welches, wenn auch nur durch Erzählungen, durch still-schweigendes Bejahen, oder Verneinen, bey vorkommenden Gelegenheiten ausgestreuet, von alles bemerkenden Knaben uud Jünglingen gierig eingesauget wird? Wird nicht durch die jährlich zu Tausenden zurückkehrenden studierenden Jünglinge, die sich in alle Theile der Welt zerstreuen, das Vorurtheil der falschen Ehre auch allenthalben

und alljährlich mit neuer Macht ver-
breitet, und also dem angenommenen Vorurtheil keine Macht genommen? Kommen einst aber erst unsere Studierenden ohne dieses Vorurtheil zurück, o so werden wir uns auch bald jenen glücklichen Zeiten nähern, in welchen nur Recht und Tugend, nicht Gewalt und Laster schützet. Furchtsam ist der, der sich zu einem Duell versteht, denn *er* nur fürchtet dem allgemeinen Vorurtheil (was er doch gewifs auch als ein solches anerkennt) widerstehen zu können. Grofs und herzhaft aber ist der Mann, der mit männlichem Muthe diesem Vorurtheil trotzet, und den nur zum Schein

gegebenen Gesetzen über Duell, mit Standhaftigkeit, das ist, mit öffentlicher Ausschlagung jedes Duelles zu Hülfe kommt. Es klopfe doch jeder an seinen Busen, und frage sich, ob er wohl Muth genug habe, einen Duell auszuschlagen? Wenige nur werden es können; nur der, der darum recht handelt, weil es recht ist, der alle Pflichten seines Standes und Handelns nach Kräften zu vollbringen strebt, der Mann ohne Furcht, nur der kann einem solchen Vorurtheil trotzen, soll und wird es besiegen.*)

*) v. Hennings zu Plön gab 1793 einen schönen Beweifs des männlichen Muthes.

Manche, die von dem Begriff Studentenehre eine grofse Meynung hegen, viel von Studentenehre und von einem Cive academico sprechen, finden es der Studentenehre nachtheilig, nicht mehr unter academischer Gerichtsbarkeit, sondern wie jeder andre Bürger unter dem Stadtmagistrat zu stehen. *) Was

*) Aeufserst lächerlich war es mir, als ich kürzlich las, dafs die Studenten zum Schaden der Schwerdfeger keine Degen mehr trügen, da diese doch ihr einziges Unterscheidungszeichen für dem Handwerksburschen sey. Der Verfasser dieser Gedanken, der, wie mir deucht, sein Werk „Grillen“ nannte, hat wahrhaftig dadurch den Studenten eine schreckliche Sottise gesagt, denn es ist doch bitter,

kann es dem edeldenkenden gesitteten Jüngling für ein Unterschied seyn, ob er sich von dem Rector und Concilio oder von einem weisen Magistrate richten läfst! Man hat, behaupte ich im Gegentheil, bis jetzt die Studierenden des Bürgerrechtes nicht *werth* gehalten. Der Grund liegt ohnfehlbar darinnen, dafs man wegen ihrer Jugend in Furcht gestanden hat, sie möchten sich dieses bürgerlichen Vorrechtes nicht immer sattsam würdig machen. Freylich mag dieses wohl

---

den Studenten ins Gesicht zu sagen, dafs ihr einziges Unterscheidungszeichen für dem Handwerksburschen der *Degen* sey.

ehedem der Fall gewesen seyn; allein jetzt können wir auf die Jünglinge, die unser Zeitalter darstellt, mit mehrerm Stolze hinsehen, als die damalige Zeit auf die ihrigen, wo Aufklärung noch so sehr weit zurück, und die Erziehung von der unsrigen so sehr verschieden war.

Aber noch mehrern Tadel bin ich ausgesetzt — So wird man mich auch deswegen tadeln wollen, dafs ich den Universitäten wegen der so öftern Eidesleistungen ungerechte Vorwürfe gemacht hätte, und solche Untersuchungen auf keine andere Art behandelt werden könnten. Ich gebe zwar zu, dafs wohl mancher Gerichtshof bey

gröbern Vergehungen auf diese Weise verfahren habe, bey solchen unbedeutenden Untersuchungen, wie ich angeführt habe, hat ein Judicium aber niemals auf solche Weise auf den Eid erkannt, noch weniger ihn würklich leisten lassen. Eben so wird man ferner Tadel finden, dafs ich von einem Magistrat gesprochen, dem man die Gerichte über die Studierenden anvertrauen soll, ich habe ja aber wohlbedächtig gesagt, dafs hie und da eine Aenderung mit Vorsicht gemacht werden mufs, und es ist ja just nicht nöthig, dafs der Stadtobrigkeit die Gerichtsbarkeit übertragen wird, es kann ja dieses

eben so gut durch die Justiz-Aemter besorgt werden.

Man kann alle meine Vorschläge, und die darwider gemachten Einwendungen, wider den Magistrat und die Bürgerschaft der Studenten bey Seite setzen, wenn man jeder Universität eine permanente Obrigkeit setzet, mit der die Professoren in keiner Verbindung stehen, sondern ihr eben so gut, wie die Studierenden, unterworfen sind. Es kann durch solche eben so den Ausschweifungen der Studierenden, so wie den Ungezogenheiten mancher Professoren Schranken gesetzt werden. Es bleibt sodann dieses Gericht ein so ge-

wünschtes Forum privilegiatum. Der Student, und der Professor werden dadurch nicht in ihren Rechten gekränkt, und eine bessere Ordnung wird unausbleibliche Folge seyn. Hoffentlich versteht mich aber ein jeder, dafs ich durch alles, was ich gesagt habe, keinesweges den Aussprüchen der Facultäten oder Schöppenstühle Eintrag thun will. Diese werden und müssen vor wie nach bestehen, und Responsa und Urtheile, so wie jetzt, ertheilen und sprechen, ohnerachtet hie und da eine kleine Aenderung zu machen wäre, und mancher Professor unterlassen sollte, die von seinem Lehrling zur Probe

gemachte Relation und Urtheilsspruch, für den seinigen auszugeben, und ohne Untersuchung, ob er recht oder nicht recht sey, als den seinigen auszugeben, und darüber sprechen zu lassen.

Spaſshaft ist folgender Urtheilsspruch. Der Advocat einer Parthey bedient sich des Ausdrucks gegen den andern, er solle sich seiner Stachel-Worte enthalten, denn sonst habe er auch Pillen zu Hause, die er ihm schicken werde. (Der Streit betraf eine Erbschaft.) Das erste Urtheil kommt, und siehe es lautet, „Beklagter solle sich alles Austheilens von

Arzneyen bey fünf Rthlr. Strafe enthalten v. R. W.“

Ferner wünsche ich, möge man mir den Gedanken, dafs die academischen Gerichte sich ihrer Privilegien durch tadelnswerthes Verfahren unwürdig gemacht hätten, nicht gar so übel deuten. Es ist keineswegs von allen Universitäten die Rede, und eben so wenig ist durch die oben angeführten Facta der Beweis sattsam geführt, dafs die academischen Gerichte das Forum privilegiatum verlieren müfsten. Indessen können wir das Ganze mit der Frage beantworten, ob die Universitätsgerichte die so verderblichen Orden und

Landsmannschaften haben vertilgen können? Die Antwort ist verneinend, die Schlufsfolge leicht einzusehen. Ob nun andere Gerichte die Orden und Landsmannschaften gewifs tilgen werden, ist eine andere Frage, die aber bejahend ausfallen mufs, wenn nur das neu zu setzende Forum seine Schuldigkeit thut, wie doch auf alle Fälle zu vermuthen steht. Man gehe indessen hauptsächlich nur von dem Grundsatz aus, dafs der Geist unsers Zeitalters solche Privilegien und Freyheiten nicht mehr erlaube, und die Hauptsache deswegen einer Aenderung bedürfe, um den Studierenden den Schwindel der academischen

Freyheit zu benehmen. Eben so wünsche ich nicht mifsverstanden zu werden, dafs ich (indem ich das Preufs. Edict durchgehe) ein Freund der körperlichen Züchtigung sey. Ich billige solche nie, am wenigsten bey Menschen, die schon urtheilen können und sollen, dafs sie recht handeln müssen, weil es recht ist.

Sollte man auch nicht mit mir darüber einig seyn, dafs die Universitätsgerichte ihre Privilegien durch unzweckmäfsiges Verfahren in Ansehung der richterlichen Competenz zu verlieren verdient hätten; sollte man mir nicht darin beypflichten, dafs der Staat das Recht habe, einmal gegebene Privile-

gia wiederzunehmen: so ist doch der Verlust der academischen Gerichte nur blos deswegen wünschenswerth, damit die Studenten den Schwindel der academischen Freyheit verlieren, und sich unter die gesitteten, ruhigen und glücklichen Gesetze der Staatsbürger schmiegen lernen mögen. Uebrigens ist es mir nicht möglich, die neuzuwünschende Einrichtung auf jeder Universität en detail zu erklären. Umstände und Verhältnisse bestimmen die innern Einrichtungen, die in solchen kleinen Abhandlungen unmöglich bestimmt werden können. Männer mit Localkenntnissen müssen bey Aenderung der Dinge das Beste thun.

Ich stehe indessen jeder Regierung zu Dienst, wenn ich die nähern Umstände einer solchen Universität kennen gelernt habe, einen Plan zur Aenderung der Justizform auszuarbeiten, und ich werde mich jeder Regierung nennen, welche mich hierzu auffordern wird.

Mir bleibt nun nichts zu wünschen übrig, als dafs diese behandelte Frage von denen Behörden nicht ganz unbetrachtet, und ohne alle Vorurtheile, gelesen und beherzigt werden möge.

Eben als der letzte Bogen der Presse übergeben wurde, erfuhr ich, dafs der Herr Professor *Cäsar* in Leipzig „de iurisdictionis Academicae praestantia“ geschrieben und gesprochen hatte.

Es sey mir dahero erlaubt, meiner kleinen Schrift noch einen Anhang dieserhalb beyzufügen.

In dem mehresten, was Pr. *Cäsar* gesagt hat, bin ich, wie er es auch finden wird, seiner Meynung, nicht aber so in Ansehung der beyzubehaltenden Jurisdiction.

Dankbar den Stiftern der Academien zu seyn, die uns durch die ertheilten Privilegia, und übrigen Emo-

lumenta zu Wissenschaften verholfen haben, die uns, wie Pr. *Cäsar* sagt, aus Menschen zu Menschen gemacht haben, ist wahr und richtig, ja unsere Schuldigkeit. Allein ich stimme nicht in die Behauptung mit ihm ein, dafs unser Zeitalter die Wissenschaften nicht mehr so ehre, wie sonst, denn er folgert es nur daraus, weil den Universitäten, an Legaten und Vortheilen nicht mehr so viel eingeräumet würde als ehedem. Wir schätzen gewifs die Wissenschaften eben so sehr, ja noch mehr wie sonst; allein wir finden die Nothwendigkeit ihnen noch mehrere Einkünfte zu überlassen, für den Privatmann nicht mehr so interessant. Hierzu kommt

noch, dafs das damalige Zeitalter, durch die Mönche gestimmt, sehr viel auf gute Stiftungen hielte, und mehr, um eine höhere Stufe im Himmel zu erhalten, als aus Neigung oder Werthschätzung der Wissenschaften dergleichen gute Handlungen beging.

Die Stifter der Academien sahen wohl ein, dafs die Universitäten *damalen* auf besondere Weise eingerichtet werden mufsten; ihre Ursachen habe ich schon oben angegeben, auch freuet es mich, dafs Hr. Pr. *Cäsar* die nehmlichen annimmt; sie waren, theils die Universitäten in Flor zu bringen, theils Fremde anzulocken, theils auch um sie zu der gehörigen Würde zu erheben, indem

sie *so sehr* in Verachtung waren, dafs die Studierenden von der schlechtesten Gattung Menschen, Mifshandlungen ausgesetzt waren, wie dieses aus dem zwölften Jahrhundert von Kayser Friedrich I. schon herzuleiten ist. Noch mehr Beweifs für meine Meynung ist, dafs Hr. Pr. *Cäsar* selbst Pag. VI. sagt, man könne in den Formeln der erhaltenen Privilegien keine triftigen Gründe finden, um welcher willen die Academien ihre Privilegia erhalten hätten.

Nach seiner und auch meiner Definition ist eine Universität, eine mit obrigkeitlicher Erlaubnifs aus Lehrenden und Lernenden bestehende Gesell-

schaft, in welcher Wissenschaften aller Art abgehandelt werden, in welcher die Lernenden, durch die Bemühung der Lehrenden, sowohl zum Dienst des Vaterlandes geschickt gemacht werden, als auch sich selbst zu regieren gewöhnen, und durch beyde, die Wissenschaften selbst immer mehr vervollkommt werden sollen, die also auch mit den nöthigen Hülfsquellen versehen seyn muſs, ohne welche sie den vorgedachten Zweck sonst nicht erreichen kann. Ich habe nichts wider diese Definition einzuwenden. Es kommt hier nur auf die Frage an, ob die Universitäts-Gerichte zu den nothwendigen Hülfsquellen

gehören, ohne welche diese Gesellschaft ihren Zweck nicht erreichen kann.

Die Lehrenden und Lernenden müssen ihre Studien in Ruhe treiben können, heifst es ferner. Dieser Satz ist wahr, und richtig. Die Studierenden müssen daher von allen Abgaben und von aller fremden auswärtigen Gerichtsbarkeit befreyt seyn, weil hierdurch Fälle entstehen könnten, welche diesen jungen Leuten in ihrem Studieren hinderlich seyn könnten; aber woher die Folge kommen soll, dafs sie deshalb von der Jurisdiction des Stadtmagistrates befreyet seyn *müssen*, kann ich noch nicht einsehen. Der Gang zu dem Magi-

strat hält nicht mehr auf, als der, zu dem Rector Magnificus. Die Studierenden sollen, heifst es ferner, Testimonia von ihren Lehrern mitbringen, sowohl wegen ihres Fleifses, als auch wegen ihres Betragens! Auch diese Einrichtung kann unausgesetzt fortgehen, sie können ihre Zeugnisse bey veränderter Gerichtsbarkeit auf gleiche Art beybringen, theils von ihren Lehrern ihres Fleifses wegen, theils von ihrer neuen Obrigkeit über ihre Aufführung. Oder sollte man etwan den Gedanken hegen, ein Gericht sey schimpflicher als das andere? Schwerlich würde man diesen Satz behaupten können, denn es wär eine

Injurie wider die andern Gerichte;

dasjenige Gericht ist das ehrbarste, welches recht richtet. Wie vortrefflich sagt Hr. Pr. *Cäsar* in der Note, dafs man freylich hier und da die Testimonia nicht ganz ehrlicher Weise ausgetheilt habe, und ich kann selbst, über Collegia, in denen ich nicht über sechs Stunden zugebracht habe, mit Proben dienen.

Wenn sich nun oft, nach Hrn. Pr. *Cäsar*, auf Universitäten junge Leute von schlechten Sitten und Betragen einfinden; wenn das jugendliche Alter anders als das ältere gerichtet, und geleitet werden mufs; wenn man jede Abhaltung und Zeitverschwen-

dung *) von ihnen entfernen muſs; wenn man ihres jugendlichen Alters wegen, und um sie nicht niederzudrücken, sondern zu ermuntern, die Strafen, nicht schändend machen muſs: sondern eine sehr vorsichtige und kluge Gerichtsverwaltung wählen muſs: so folgt hieraus noch lange nicht, daſs, wenn man die academische Gerichtsbarkeit verändert, eine solche Veränderung den erwähnten Zweck nicht erreichen werde.

---

*) Aber auch den Lehrenden muſs man jede Abhaltung zu nehmen suchen, und sie nicht durch Verwaltung der gerichtlichen Arbeiten ihre Zeit verschwenden lassen.

Es *sollen* zwar die Lehrer ihre Zuhörer am besten kennen; aber gewifs besser wird sie der ihnen gesetzte Richter kennen lernen, der ein beständiges Augenmerk auf sie haben wird, und sie nicht wie *manche* Lehrer, so weit als möglich, von sich zu entfernen bemühen wird. Dafs die Studierenden ihre neuen Richter werden kennen lernen, woran Hr. Pr. *Cäsar* zweifelt, ist keiner Ungewifsheit unterworfen; denn schon bey der Inscription wird ihnen ihr Richter bekannt werden. Auch ist sehr gewifs, dafs die Richter eine genauere Kenntnifs von den Studierenden haben müssen, und erlangen werden, da sie beständig auf die

Studierenden Acht geben werden, der halbjährige Rector aber, der dieses Amt vielleicht nur einmahl in seinem Leben begleitet, sich von den Studierenden, noch viel weniger von den Gesetzen, und wie solche executiret werden sollen, in seiner kurzen richterlichen Laufbahn unterrichten kann. So viel Rectoren, auf so verschiedene Art wird auch die Gerichtsbarkeit betrachtet, und so verschieden das Benehmen gegen diese jungen Leute eingerichtet. Man sieht ja schon bey jedem Todesfall oder Versetzung eines Richters, Aenderungen in zu führender Gerichtsbarkeit entgegeu, zuweilen wird sie besser, oft

schlechter, schärfer, oder gelinder, wie vielmehr wird dieser Fall bey halbjähriger Veränderung eintreten. Unrecht hat der Hr. Pr. *Cäsar*, wenn er sagt, dafs eine Academie, welche die Gerichtsbarkeit verloren habe, auf den würdigen Namen einer Academie Verzicht leisten müfste, und es liegt auch schon eine Beleidigung in dem Gedanken, dafs er dem Stadtmagistrat Schuld giebt, diese Herren verstünden es nicht, die jungen Leute zu regieren.

Die ganze Abhandlung des Hrn. Pr. *Cäsar* gnügt mir nicht, um meine oben angeführten Gründe und Behauptungen zurückzunehmen, sie be-

stärkt mich vielmehr in meinen Meynungen, und ich wünsche nur, dafs man, wenn von einer zu verändernden Gerichtsbarkeit auf Academien die Rede ist, nicht einen zu grellen Begriff damit verbinde, und den Hafs, den man gegen Stadt - Obrigkeiten (die auch hier und da zu einer Aenderung reif sind) hegt, vermindere, und ihm Schranken setze, da ich nicht sowohl auf Uebertragung der academischen Gerichte von dem Stadtmagistrat, sondern zu einer permanenten Obrigkeit, die aber nicht in einem der Lehrenden bestehen, aber jederzeit mit den Lehrenden in Verbindung stehen mufs, mit voller Ueberzeugung rathe.

Ich schliefse übrigens noch den Wunsch bey, dafs Hr. Pr. *Cäsar*, wenn er meiner Meynung nicht geworden seyn sollte, die seinige weitläuftiger in unserer Muttersprache dem Publicum übergeben möge, damit die gute Sache durch Auseinandersetzung der verschiedenen Meynungen desto mehr gewinne; allein (ich läugne es nicht) auch eignes Interesse treibt mich zu diesem Wunsch. Denn wie angenehm würde es mir seyn, von einem so einsichtsvollen Mann, und dessen so angenehmem, fafslichem und durchdachtem Redner-Styl widerlegt zu werden!

B S B
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seckendorff, Christian Adolph von,

Sollen die Academischen Gerichte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen werden?

Leipzig 1799

J.pract. 433 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555112-4
VD18 15227669-001